



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

Urteil

1 Bf 198/00
16 VG 2913/97

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1.

Verkündet am
17. Juni 2004

2.

3.

Fonseka
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wilhelm Blümel und Partner,
Bayerstraße 13/1,
80335 München,
Gz.: 300/97-MP/Ne,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,
Amt für Innere Verwaltung, Arbeitsgruppe Scientology,
Eiffestraße 664 b, 20537 Hamburg,
Gz.: AGS 1/10.10/4,

Beklagte,

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat,
durch die Richter Dr. Gestefeld, Dr. Meffert und die Richterin Huusmann sowie die ehrenamtliche Richterin Giebfried und den ehrenamtlichen Richter Hack für Recht erkannt,

1. Die Berufung der Klägerin zu 3) wird als unzulässig verworfen.
2. Auf die Berufung der Klägerin zu 1) wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 7. April 2000 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meldung eines Zwangsgeldes bis zu 1.022,58 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen folgende Erklärung.

„Ich die/der Unterzeichnete erkläre,

- dass ich bzw. mein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeite,
- dass weder ich noch meine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und
- dass ich die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung meines Unternehmens (zur Durchführung meiner Seminare) ablehne.“

wörtlich oder sinngemäß einer Firma oder einer Person deshalb zur Verfügung zu stellen,

- weil diese Firma oder Person eine geschäftsschädigende Beeinträchtigung ihres Rufes befürchten, wenn ihre Waren von Scientologen vertrieben werden;
- und/oder
- weil diese befürchten, dass bei Gelegenheit des Vertriebs ihrer Waren Verkäufer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, die Lehren von L. Ron Hubbard gegenüber Endverbrauchern oder anzuwerbenden Verkäufern verbreiten.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

3. Die Klägerin zu 3) trägt die auf sie entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens. Die Klägerin zu 1) trägt von den auf sie entfallenden Kosten des Klage- und Berufungsverfahrens 4/5 und die Beklagte 1/5.

- 4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils gegen sie festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- 5. Die Revision wird zugelassen.

Gestefeld

Meffert

Huusmann

Giebfried

Hack



Beglaubigt

Fowels ~~Stellungsstelle~~
als Urkundsbefähigter der Geschäftsstelle